



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Fonds für  
regionale Entwicklung

Innovatives  
Potential  
**KULTUR**

**INP**

**be**  **Berlin**

Senatsverwaltung  
für Kultur und Europa

**Wettbewerblicher Projektaufwurf  
im Rahmen des Förderprogramms  
„Stärkung des Innovationspotentials in der Kultur II (INP II)“  
für Vorhaben im Zeitraum vom 1.3.2020 – 30.6.2023**

### 1. Zielsetzung

Das Programm „Stärkung des Innovationspotentials in der Kultur II (INP II)“ fördert aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der EU-Förderperiode 2014 – 2020 insbesondere Projekte, die Urheber und Interpreten im Kulturbereich strukturell unterstützen.

Das INP II dient der besseren wirtschaftlichen Inwertsetzung des kulturellen Potentials insbesondere durch die Unterstützung von Investitionen in die bessere Vermarktung, Vernetzung, Organisation und Kundenorientierung des Berliner kulturellen Angebots. Im Einzelnen fördert es

- den Aufbau und die Weiterentwicklung von Selbsthilfe-, Beratungs- und Servicestrukturen für Urheber und Interpreten der Kultur- und Kreativwirtschaft,
- die Urheber und Interpreten der Kulturwirtschaft beim Zugang zum Markt für den Absatz kultureller Produkte und Dienstleistungen,
- die Organisation, Entwicklung und Vermarktung neuer, vor allem gemeinschaftlicher Kulturangebote auf der Basis bestehender Potentiale und Angebote.

### 2. Wer wird gefördert?

Gefördert werden ausschließlich juristische Personen im gesamten Stadtgebiet.

### 3. Was wird gefördert?

Mit Mitteln des INP II werden nur Projekte gefördert, die auf Akteure der kulturwirtschaftlichen Teilmärkte Bildende Kunst, Musik, Literatur, Darstellende Kunst, Design, Foto und Film gerichtet sind (insbesondere sind die Teilmärkte Softwareentwicklung/Games, Architektur, Rundfunk und Werbung ausgeschlossen).

Förderfähig sind – einschließlich der Leistungen zur Planung, Projektsteuerung, Begleitung, Publizität, Monitoring und Evaluierung – im Rahmen dieses Aufrufs vor allem die folgenden Maßnahmen:

- Projekte zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von Selbsthilfe-, Beratungs- und Servicestrukturen für Urheber und Interpreten in der Kultur- und Kreativwirtschaft,
- Vorhaben zur Unterstützung der Urheber und Interpreten mit dem Ziel der Verbesserung des Zugangs zum Markt für den Absatz kultureller Produkte und Dienstleistungen (z.B. Initiativen im Bereich des gemeinsamen, sowohl spartenbezogenen als auch spartenübergreifenden Marketings),
- Projekte zur kunden- und vermarktungsorientierten Entwicklung, Verbindung, Kombination und Sichtbarmachung gemeinschaftlicher Kulturangebote.

Mit INP-II-Mitteln werden nur Projekte gefördert, die

- sichtbar und messbar im Projektzeitraum umgesetzt werden können und
- nicht gewinnorientiert sind (kein wirtschaftliches Interesse verfolgen)

Ausgeschlossen sind Projekte, die

- außerhalb des Landes Berlin umgesetzt werden sollen,
- nicht vorrangig die Zielsetzungen des INP II verfolgen.

Ausgeschlossen ist eine Förderung aus Mitteln des INP II für Vorhaben, auf die eines oder mehrere der folgenden Merkmale zutrifft:

- Es erhält bereits eine Förderung aus anderen europäischen Mitteln (Kumulationsverbot).
- Es soll mit Hilfe von Gemeinkosten nach einem allgemeinen Gemeinkostenzuschlagsmodell kofinanziert werden.
- Es sieht den Erwerb von Grundstücken und/oder Baumaßnahmen vor.
- Es steht nicht in Übereinstimmung mit der Berliner Innovationsstrategie.

#### 4. In welchem Umfang wird gefördert?

Für die Bewilligung im Rahmen dieses Aufrufs sollen Projekte mit jährlich nicht mehr als 350.000 € aus EFRE-Mitteln des Programms INP II gefördert werden. Die Gesamtsumme der zu vergebenden EFRE-Fördermittel soll sich bei Bewilligung in den Haushaltsjahren 2020-2023 an einem Betrag von 4.000.000 € orientieren, um die Verfügbarkeit von Fördermitteln im Zeitraum bis März 2023 zu gewährleisten. Zugleich besteht keine Verpflichtung, dieses Fördermittelvolumen vollständig im genannten Zeitraum zu bewilligen. Soweit mehr förderfähige Projekte vorgeschlagen werden, als unterstützt werden können, können auch förderfähige Maßnahmen abgelehnt werden.

Der EFRE beteiligt sich im Wege der Anteilsfinanzierung und im Erstattungsverfahren an den einzelnen Projekten in der Regel mit **bis zu 50 % der förderfähigen Kosten**. Bei Antragstellern, die Teil des Landes Berlin sind, kann die auftragsweise Bewirtschaftung zugelassen werden.

**Die übrige Finanzierung (sog. „Kofinanzierung“) ist vom Antragsteller aus privaten oder nationalen öffentlichen Mitteln aufzubringen und in der Projektskizze plausibel darzustellen (ein Nachweis ist noch nicht erforderlich). Öffentliche Mittel können aus Programmen des Bundes, des Landes, öffentlich-rechtlicher Stiftungen und aus den bezirklichen Haushalten stammen. Es ist sicherzustellen, dass die Zweckbestimmung dieser Mittel mit der des Programms „INP II“ vereinbar ist. Ausgeschlossen ist eine Kofinanzierung aus Mitteln der Europäischen Union.**

Soweit vereinfachte Kostenoptionen (Pauschalen) zur Anwendung kommen, wird dies gesondert bekannt gemacht.

#### 5. Wann stehen die Mittel zur Verfügung?

Die Mittel stehen ab Bewilligung in einem Zuwendungsbescheid bzw. einer Förderzusage zur Verfügung, frühestens jedoch ab Projektbeginn.

#### 6. Was wird für den Antrag benötigt?

Zunächst ist eine Projektskizze einzureichen. Dafür ist das auf der Webseite der Senatsverwaltung für Kultur und Europa unter Kultur/Kulturförderung/EU-Förderung/EFRE im Bereich „**Innovationspotential in der Kultur II**“ zur Verfügung gestellte **Formblatt** zu verwenden, das die im Einzelnen erforderlichen Angaben benennt. Das Formblatt kann auch unter [inp-aufruf@kultur.berlin.de](mailto:inp-aufruf@kultur.berlin.de) per eMail angefordert werden. Ein Muster für einen Kosten- und Finanzierungsplan sowie zur Personalkostenkalkulation stehen als Orientierung ebenfalls bereit.

## 7. Wie läuft das Förderverfahren ab?

Die grundsätzliche Entscheidung über die zu fördernden Projekte fällt auf Basis der eingereichten Projektskizzen.

Die Kriterien für die Förderentscheidung wurden vom Berliner Begleitausschuss für die Strukturfonds am 27.11.2014 gebilligt:

- a) Bezug zu einem förderfähigen kulturwirtschaftlichen Teilmarkt.
- b) Beitrag zur Unterstützung von Kulturanbietern, insbesondere von Urhebern und Interpreten insbesondere im Hinblick auf
  - a. Beratung,
  - b. Qualifizierung,
  - c. Markterweiterung,
  - d. Marktzugang und
  - e. Vernetzung.
- c) Beitrag zur besseren Vermarktung des Kulturangebots.
- d) Beitrag zur Verbesserung der Kundenansprache und Kundenorientierung.
- e) Beitrag zur Verbesserung der Kooperation zwischen den Akteuren der Kultur- bzw. Kulturwirtschaft und anderen Branchen.
- f) Einpassung in die kulturpolitische bzw. kulturwirtschaftliche oder touristische Strategie des Landes Berlin.
- g) Hohe Anzahl der direkt beteiligten Akteure.
- h) Beitrag zur Schließung einer Angebotslücke.
- i) Zuverlässigkeit des Antragstellers.
- j) Beitrag zu den Querschnittszielen: Gleichstellung der Geschlechter, Nichtdiskriminierung (z.B. von Menschen mit Behinderung) und Nachhaltigkeit.
- k) Umfang geplanter Publizitätsmaßnahmen.
- l) Übereinstimmung mit der Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg, insbesondere der Beitrag zur Unterstützung des Clusters „Medien, IKT und Kreativwirtschaft“.
- m) Einsatz von Eigen- und Drittmitteln; die Wirtschaftlichkeit des Projekts.
- n) Tragfähigkeit des Projekts nach Auslaufen der Förderung.

Über das Ausmaß der Erfüllung der Kriterien in diesem Wettbewerb entscheidet eine Jury (bestehend aus verwaltungsinternen und externen Sachverständigen). Im Bereich der Querschnittsziele sind insb. Zielverfehlungen (Negativbeiträge zu den Zielen Gleichstellung und Nachhaltigkeit sowie Ausschluss von Menschen mit Behinderung infolge mangelnder Barrierefreiheit) eingehend zu erläutern.

Im Falle einer positiven Entscheidung werden Sie gebeten, einen vollständigen Projektantrag bei einem Projektbeginn ab **1. März 2020** sehr zügig einzureichen und weitere Nachweise zu erbringen. Nur in begründeten Einzelfällen ist ein Projektstart vor dem 1. März 2020 möglich.

Die Abwicklung des weiteren Verfahrens erfolgt dann im Kontakt zur Kulturverwaltung in Papierform.

Nach der Prüfung des vollständigen Projektantrags werden die Mittel als Zuwendung, bei bezirklichen Stellen im Rahmen der Auftragswirtschaft zur Verfügung gestellt.

Insgesamt gelten für das Förderverfahren die Bestimmungen der „Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Fördermitteln aus dem Programm **Stärkung des Innovationspotentials in der Kultur II (INP II)**“ (VV INP II 2015), die im Falle eines Konfliktes mit diesem Aufruf vorrangig sind.

## 8. Wo und bis wann müssen Unterlagen eingereicht werden?

Die **Projektskizze ist ggf. mit weiteren Unterlagen bis zum**

**10. November 2019**

an folgende Anschrift zu senden:

**Senatsverwaltung für Kultur und Europa,**

**Referat II C hier: EU-Förderung,**

**- II C Re/ He -**

**Brunnenstraße 188-190, 10119 Berlin**

**[inp-aufruf@kultur.berlin.de](mailto:inp-aufruf@kultur.berlin.de)**

Zusätzliche Abgabetermine für die Einsendung von Projektskizzen können über Pressemitteilungen der Senatsverwaltung und Europa bekannt gegeben werden.

**Die Unterlagen sind unterschrieben per E-Mail und in Papierform einzureichen.**

**Viel Erfolg!**